

FINANZMARKTREGULIERUNG: HÄNGIGE VORHABEN

(Stand und Ausblick per 31. Januar 2018)

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
Sektorübergreifend				
Finanzdienstleistungen und Finanzinstitute *				
Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) wurde im Dezember 2016 im Ständerat und im September 2017 im Nationalrat behandelt. Die Differenzbereinigung soll im Winter 2017/Frühjahr 2018 erfolgen. Die Schlussabstimmung ist im Sommer 2018 geplant. Mit dem FIDLEG sollen die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten (Verhaltenspflichten am <i>Point of Sale</i> und Prospektspflichten) geregelt werden. Zudem werden die Aufsichtsregeln für Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitung und Wertpapierhäuser neu in einem FINIG zusammengefasst. Ferner soll für Finanzinnovatoren eine neue Bewilligungskategorie	Gesetz	Q3/14	Q2/18	offen
Finanzmarktinfrastrukturen				
Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Gleichzeitig mit dem Gesetz ist auch die Bundesratsverordnung (FinfraV), die FinfraV-FINMA sowie die revidierte Nationalbankverordnung (NBV) in Kraft getreten. Das FinfraG-Paket hatte diverse Anpassungen an den bestehenden FINMA-Regularien zur Folge (insbesondere wurden die Rundschreiben „Meldepflicht von Effektengeschäften“ und „Effektenjournal“ überarbeitet und ein neues Rundschreiben zu den organisierten Handelssystemen OHS ausgearbeitet).	Rundschreiben	Q3/16	Q1/17	Q1/18
Ein zentraler Bestandteil der schweizerischen Regulierung des Derivatehandels ist die Pflicht, bestimmte OTC-Derivatekategorien über eine von der FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenpartei abzurechnen. OTC-Derivate sind Derivate, die nicht über einen Handelsplatz wie eine Börse oder eine multilaterales Handelssystem gehandelt werden. Das FinfraG verpflichtet die FINMA die OTC-Derivatekategorien, die neu der Abrechnungspflicht unterliegen zu bezeichnen. Dazu orientiert sie sich an der europäischen Gesetzgebung, da schweizerische Marktteilnehmende Derivate überwiegend grenzüberschreitend und insbesondere mit Marktteilnehmenden mit Sitz in der Europäischen Union handeln. Erfasst sind standardisierte OTC-Zinsderivate und OTC-Kreditderivate. Es wird eine Ergänzung der FinfraV-FINMA notwendig.	FINMA-Verordnung	Q4/17	Q1/18	Q3/18
Geldwäscherei *				
Die Financial Action Task Force (FATF) hat im Dezember 2016 den vierten Länderbericht zur Schweiz veröffentlicht. Sie anerkennt die insgesamt gute Qualität des schweizerischen Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Gleichzeitig hat die FATF in gewissen Bereichen Schwachstellen in der Gesetzgebung und der Wirksamkeit der Vorgaben identifiziert und entsprechende Empfehlungen abgegeben. Das EFD hat die Empfehlungen der FATF analysiert. Eine Vernehmlassung sollte demnächst eröffnet werden. Um identifizierten Schwachstellen zu beheben, ist es ausserdem notwendig, die Geldwäschereiverordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (GwV-FINMA), die Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) und die Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen anzupassen, erklärt der Bundesrat.	Gesetz FINMA-Verordnung	Q2/18 Q3/17	offen offen	offen offen
Video- und Onlineidentifizierung				
Mit dem Rundschreiben „Video- und Online-Identifizierung“ ermöglicht die FINMA Finanzintermediären neue Kunden auf digitalem Weg zu identifizieren. Das Rundschreiben stellt einen wichtiger Pfeiler einer technologieutralen Regulierung der FINMA dar. Die Video- und Online-Identifizierung unterliegen einem raschen technologischen Wandel. Die FINMA unterzieht das Rundschreiben nach einem Jahr Praxisanwendung einer ersten Ex-post Review um Anpassungsbedarf aufgrund allfälliger technologischer Neuerungen und den gemachten Erfahrungen zu prüfen.	Rundschreiben	Q1/18	Q2/18	Q1/19

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
Banken				
Einlagensicherung *				
Der Bundesrat hat im Februar 2017 entschieden, dass das Einlegerschutzsystem durch eine Reihe von Massnahmen gestärkt werden soll. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) wurde beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der entsprechenden Gesetze auszuarbeiten. Im Weiteren beabsichtigt der Bundesrat, eine bestehende Regulierungslücke im Bereich des Anlegerschutzes zu schliessen. Die Verpflichtung zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontoverbuchter Vermögenswerte soll neu für die gesamte Verwahrungskette im Inland gelten.	Gesetz	Q2/18	offen	offen
Too big to fail *				
Bei den systemrelevanten Banken, die nicht international tätig sind, ist die Ausgestaltung ihrer im <i>Gone-concern</i> relevanten Notfallpläne noch offen. Der konkrete Bedarf an <i>Gone-concern</i> -Anforderungen für diese Banken ist Gegenstand des nach Art. 52 Bankengesetz (BankG) erstellten Evaluationsberichts vom 28. Juni 2017 des Bundesrates. Das EFD wurde beauftragt bis 28. Februar 2018 eine Vernehmlassungsvorlage bezüglich <i>Gone-concern</i> -Kapitalanforderungen für inländorientierte SIBs auszuarbeiten. Es verbleibt weiter Regulierungsbedarf im Bereich Bankeninsolvenzrecht, der noch nicht auf gesetzgeberischer Stufe adressiert wurde.	Gesetz	Q1/18	offen	offen
Basel III - Eigenmittelstandards *				
Der Bundesrat hat in Umsetzung der Basel III Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) verschiedene Anpassungen der Eigenmittelverordnung (ERV) vorgenommen. Ab 2018 wird die <i>Leverage Ratio</i> in Höhe von mindestens 3 % eine regulatorische Kenngrösse sein. Weiter wurden die Regeln zur Risikoverteilung angepasst. Diese begrenzen die maximal zulässige Grösse von Krediten und behandeln somit das Risiko, dass eine Bank aufgrund des Ausfalls eines Grosskredits in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Diese Änderungen treten erst per 1. Januar 2019 in Kraft. Der Bundesrat beschloss ferner, dass die Banken sodann für zwei weitere Jahre die bisherige Marktwertmethode für Derivate sowie die bisherigen Regeln für die Eigenmittelunterlegung von Fondsinvestitionen bis Ende 2019 anwenden können.	Verordnung	Q2/17	Q4/17	Q1/18 bzw. Q1/19
Die Änderungen der ERV bedingen eine Anpassung des Rundschreibens „ <i>Leverage Ratio</i> “. Das Rundschreiben wird insbesondere im Bereich der Bestimmung des Gesamtengagements für Derivate aktualisiert.	Rundschreiben	Q4/17	Q2/18	offen
Mit Blick auf die Fristverängerung für die Marktwertmethode wird eine Anpassung des Rundschreibens „Kreditrisiken – Banken“ für die Berechnung der Mindesteigenmittel für den Ausfallfonds einer zentralen Gegenpartei notwendig.	Rundschreiben	Q4/17	Q2/18	offen
Schliesslich musste aufgrund der Anpassungen der ERV im Bereich Risikoverteilung das Rundschreiben „Risikoverteilung – Banken“ angepasst werden.	Rundschreiben	Q2/17	Q4/17	Q1/19
Auf Basis der 2016 in der Bankenverordnung (BankV) und der ERV geschaffenen Grundlage, werden entlang den Basel III-Standards, die folgenden Rundschreiben angepasst: „Zinsrisiken Banken“, „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“, „Anrechenbare Eigenmittel Banken“, „Offenlegung Banken“ und „Kreditrisiken Banken“. Die Anpassungen sollen grundsätzlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten, wobei die geänderten Offenlegungsanforderungen für Banken mit jährlicher Offenlegung per Stichtag 31.12.2018 wirksam werden. Gegenüber dem internationalen Fahrplan, der eine Umsetzung bis 2018 vorsieht, treten die Regeln somit national verzögert in Kraft.	Rundschreiben	Q4/17	Q2/18	Q1/19
Die Basel III Standards beinhalten auch neue Regeln zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken. Nach internationalem Fahrplan sollen diese am 1. Januar 2022 in Kraft treten.	Verordnung Rundschreiben	offen	offen	offen

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
<p>Basel III - Liquiditätsstandards * Der Bundesrat hat in seiner Liquiditätsverordnung verschiedene Bestimmungen zur Liquiditätsregulierung bei Banken überarbeitet. Er hat ferner beschlossen erst Ende 2018, unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen, über die Einführung der Net Stable Funding Ratio (NSFR) zu entscheiden. Parallel zu den Anpassungen des Bundesrats an der ERV hat die FINMA die notwendigen Anpassungen ihres Rundschreibens „Liquiditätsrisiken Banken“ vorgenommen. Zudem vereinfacht sie die Anwendung der Liquiditätsquote (<i>Liquidity Coverage Ratio</i>) für kleine Banken. Weiter nimmt das Rundschreiben bislang in FAQs erläuterte Elemente sowie Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht aufgrund der Überprüfung der Schweizer Liquiditätsregulierung (Regulatory Consistency Assessment Programme) auf.</p>	Verordnung Rundschreiben	Q1/17	Q4/17	Q1/18
<p>Rechnungslegung Banken Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sollen im Bankenbereich neu auf der Basis von erwarteten Verlusten (<i>Expected Loss</i>) erfolgen. Bei der Umsetzung dieser Neuerung soll der Proportionalität grösstmögliche Beachtung geschenkt werden. Die Regelung erfolgt im Rahmen einer neu zu schaffenden FINMA-Rechnungslegungsverordnung. In diesem Rahmen sollen auch Teile des Rundschreibens „Rechnungslegung Banken“ in der Verordnung geregelt werden.</p>	FINMA-Verordnung Rundschreiben	Q2/18	offen	offen
<p>Prüfwesen Die FINMA gestaltet die aufsichtsrechtliche Prüfung durch Prüfgesellschaften risikoorientierter aus. Die Prüfungen sollen verstärkt auf die Risikosituation der Beaufsichtigten abgestimmt sein und vorausschauend Herausforderungen für die Beaufsichtigten identifizieren. Ziel ist es, damit die Effizienz des Prüfwesens zu erhöhen. Dafür revidiert sie das Rundschreiben „Prüfwesen“.</p>	Rundschreiben	Q4/17	Q3/18	Q1/19
Versicherungen				
<p>Versicherungsverträge * Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist über 100 Jahre alt. Es regelt das Vertragsverhältnis zwischen Versicherungen und ihren Kunden. In einer ersten Teilrevision wurden per 1. Januar 2006 vordringliche Konsumentenschutzanliegen eingebracht. Mit einer geplanten Totalrevision sollten vor allem die Rechte der Versicherten gestärkt werden. Nach dem Nationalrat hat sich jedoch auch der Ständerat gegen eine umfassende Reform des VVG ausgesprochen. Die Vorschläge des Bundesrates gingen dem Parlament zu weit. Der Bundesrat wurde deshalb im März 2013 beauftragt, eine Teilrevision auszuarbeiten. Die entsprechende Botschaft wurde am 28. Juni 2017 vom Bundesrat verabschiedet.</p>	Gesetz	Q3/16	offen	offen
<p>Versicherungsaufsichtsrecht * Der Bundesrat beauftragte am 7. September 2016 das EFD eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des VAG zu erarbeiten. Inhalt der Vorlage ist eine Neuorientierung der Regulierungs- und Aufsichtsintensität am Schutzbedürfnis der Versicherten, die Einführung eines Sanierungsrecht für Versicherungsunternehmen sowie die ursprünglich im FIDLEG vorgesehene Regeln im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch Versicherungsunternehmen.</p>	Gesetz	Q2/18	offen	offen
<p>Berufliche Vorsorge Die Rundschreiben „Drehtürtarife“ und „Tarifizierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge“ stammen aus dem Jahr 2008 und müssen aktualisiert werden. Dabei sollen sie in einem Rundschreiben zusammengefasst werden.</p>	Rundschreiben	Q2/18	Q4/18	Q1/19
Geplante Ex-post Evaluationen				
<p>Mit Ex-post-Evaluationen werden, wo sinnvoll, erlassene FINMA-Verordnungen und Rundschreiben nachträglich auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Im Gegensatz zur Wirkungsanalyse kann damit auf konkrete, mit der Regulierung gesammelte Erfahrungen in der praktischen Anwendung und Umsetzung durch die Betroffenen abgestellt werden. Ex-post Evaluationen erfolgen im ordentlichen Regulierungsprozess.</p> <p>Rundschreiben „Direktübermittlung“ Rundschreiben „Risikoverteilung - Banken“</p>		2019 2023		

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.